



Betriebskonzept

Schulergänzende Angebote der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Ziele und Zielgruppen	3
2.1	Ziele.....	3
2.2	Zielgruppen.....	3
3	Organisation und Struktur	3
3.1	Bewilligung.....	3
3.2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.3	Trägerschaft und organisatorische Zuordnung	4
3.4	Angebot	4
3.5	Standorte und Angebot während der Schulzeit	5
3.6	Durchführung von Modulen	5
3.7	Betriebsferien und Feiertage	5
4	Betriebskonzept	6
4.1	Anmeldung für die Schulergänzende Betreuung	6
4.2	Änderung der angemeldeten Module	6
4.3	An- und Abmeldungen einzelner Module.....	6
4.3.1	Anmeldungen.....	6
4.3.2	Abmeldungen.....	6
4.4	Tarife, Verrechnung und Rechnungsstellung	7
4.5	Kündigung.....	7
4.6	Ausschluss.....	7
4.7	Hausordnung	7
4.8	Aufsichtspflicht.....	7
4.8.1	Schulweg	8
4.8.2	Abholen von der Schulergänzenden Betreuung	8
4.9	Versicherung und Haftung.....	8
4.10	Krankheit und Unfall.....	8
4.11	Räumlichkeiten, Infrastruktur und Umgebung.....	9
4.12	Verpflegung	9
4.13	Sicherheit.....	9
4.14	Schweigepflicht.....	10
4.15	Fotos und Video.....	10

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundlagen dienen als Orientierungsrahmen für die gemeindeeigenen Angebote der Schulergänzenden Betreuung in Münchenstein.

2 Ziele und Zielgruppen

2.1 Ziele

Die Schulergänzende Betreuung leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Sie kann Kindern Sicherheit und Stabilität bieten. Sie fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Die Schulergänzende Betreuung ist ein dezentrales Angebot in der Gemeinde Münchenstein.

Pro Schuleinheit besteht ein Standort der Schulergänzenden Betreuung. Die Betreuung wird auf die Schule abgestimmt.

2.2 Zielgruppen

Kinder mit Wohnsitz in Münchenstein ab Eintritt in den Kindergarten bis Ende Primarschule. Je nach Auslastung können auch Kinder aus anderen Gemeinden, die in Münchenstein die Schule besuchen, in die Schulergänzende Betreuung aufgenommen werden.

3 Organisation und Struktur

3.1 Bewilligung

Im Kanton Basel-Landschaft benötigen alle Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB), welche regelmäßig mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreuen, eine Bewilligung des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung und Aufsicht von schulergänzenden Betreuungsangeboten bilden im Kanton Basel-Landschaft Artikel 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338), § 26 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) sowie die §§ 2, 3, 6 und 7 der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (kantonale Heimverordnung, SGS 850.14).

Mittagstische, welche Kinder nur in der Mittagspause verpflegen und betreuen, benötigen aufgrund ihrer beschränkten Öffnungszeiten keine Bewilligung. Ebenfalls von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Angebote, bei denen Kinder ausschließlich während der Ferien betreut werden.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Kanton

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB – Gesetz, SGS 852)
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 13. Dezember 2016 (SGS 852.11)
- § 10 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641.11)

Gemeinde

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 30. Oktober 2019
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 7. April 2020

Weitere Grundlagen

- Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen kibesuisse, 2021

3.3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

Trägerin der gemeindeeigenen Schulergänzenden Betreuung ist die Gemeinde Münchenstein. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei der Leitung für familienergänzende Betreuung, welche der Abteilung Bevölkerungsdienste unterstellt ist. Jeder Standort wird von einer Standortleitung vor Ort geleitet. Der Standortleitung sind die Mitarbeitenden des jeweiligen Standortes der Schulergänzenden Betreuung unterstellt.

3.4 Angebot

Betreuungsmodule während der Schulzeit:

Montag bis Freitag	Modul 1 (inkl. Mittagessen)	12.00-13.30 Uhr
	Modul 2	13.30-15.30 Uhr
	Modul 3	15.30-18.00 Uhr

Jeweils am Mittwochnachmittag findet ein Ausflug oder eine spezielle Aktivität statt. Deshalb kann der Mittwochnachmittag nur im Paket mit Modul 2 und 3 gebucht werden.

Betreuungseinheiten während der Schulferien exkl. Betriebsferien:

Während der Schulferien wird an insgesamt fünf bis sechs Ferienwochen ein Betreuungsangebot an einem der Standorte angeboten.

Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag	Modul FB (inkl. Frühstück)	08.00-12.00 Uhr
	Modul 1 (inkl. Mittagessen)	12.00-13.30 Uhr
	Module 2/3 zusammen	13.30-18.00 Uhr

Der aktuelle Jahresplan der Schulergänzenden Angebote ist online abrufbar auf www.muenchenstein.ch

Betreuungseinheiten an schulfreien Tagen:

An schulfreien Tagen findet kein Betreuungsangebot statt.

3.5 Standorte und Angebot während der Schulzeit

Standort Stufe	SEB Lange Heid			SEB Loog			SEB Löffelmatt			SEB Neuwelt		
	M 1	M 2	M 3	M 1	M 2	M 3	M 1	M 2	M 3	M 1	M 2	M 3
Kindergarten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Primarschule	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Es wird eine Wegbegleitung für 1. Kindergartenkinder bis und mit 2. Primarklasse kostenlos angeboten. Diese beinhaltet bei Schulschluss das Abholen sowie das Bringen auf Schulbeginn. Für die Wegbegleitung müssen die Kinder auf dem Anmeldeformular explizit angemeldet werden.

Wegbegleitung SEB Lange Heid: Kindergarten Dillacker

Wegbegleitung SEB Loog: Kindergarten Underi Loog und Kindergarten Ameisenhölzli

Wegbegleitung SEB Löffelmatt: Kindergarten und Schulhaus Löffelmatt

Wegbegleitung SEB NeueWelt: Kindergarten Teichweg, Kindergarten Ehinger und Schulhaus NeueWelt

3.6 Durchführung von Modulen

Für die Durchführung der Module braucht es eine Mindestanmeldung von 5 Kindern. Wird diese Zahl unterschritten, werden die Standorte zusammengelegt. In diesem Fall können die Kinder die schulergänzende Betreuung an einem alternativen Standort besuchen. Eine Begleitung an den alternativen Standort wird je nach Alter der Kinder angeboten.

Über die Zusammenlegung werden die Erziehungsberechtigten am Anfang des Schuljahres jeweils informiert. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder am alternativen Standort abholen, bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dürfen die Kinder auch vom anderen Standort selbständig nach Hause gehen. Die Aufsichtspflicht für den Weg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

3.7 Betriebsferien und Feiertage

Die Schulergänzende Betreuung ist in den letzten drei Sommerferienwochen, einer Herbstferienwoche, den Weihnachtsferien, einer Sportferienwoche und einer Osterferienwoche geschlossen (Betriebsferien).

An Feiertagen ohne Schulbetrieb und an schulfreien Brücken zwischen Feiertagen und Wochenenden bleiben die schulergänzenden Angebote geschlossen.

Die aktuelle Übersicht zu Öffnungszeiten, Betriebsferien und Feiertagen finden sich im Jahresplan der schulergänzenden Angebote. Dieser ist online abrufbar unter www.muenchenstein.ch.

4 Betriebskonzept

4.1 Anmeldung für die Schulergänzende Betreuung

Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme ist gültig, wenn die Anmeldung rechtsgültig unterzeichnet vorliegt und schriftlich von der Schulergänzenden Betreuung bestätigt worden ist.

Bei der Anmeldung für die Schulergänzende Betreuung können die Betreuungsmodule frei gewählt werden. Es besteht eine Mindestbelegung eines Moduls pro Woche.

Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr oder bis zu einem vereinbarten Enddatum (unter Beachtung von Ziffer 4.6 Kündigung). Für das darauffolgende Schuljahr ist eine Neuanmeldung notwendig.

Anmeldungen während des Schuljahres können jeweils nur auf den 1. eines Monats erfolgen.

Die Anmeldung für die Betreuung in den Schulferien erfolgt jeweils separat.

4.2 Änderung der angemeldeten Module

Die bei der Anmeldung gewählten Module sind verbindlich und gelten für das ganze Schuljahr. Im Falle von nachträglichen Stundenplanänderungen sind Umbuchungen von Modulen möglich, sofern ausreichend Kapazitäten am jeweiligen Standort vorhanden sind.

4.3 An- und Abmeldungen einzelner Module

4.3.1 Anmeldungen

Bei kurzfristigen Änderungen im Stundenplan oder sonstigem Bedarf (Unvorhergesehenes) können in Absprache mit der jeweiligen Standortleitung einzelne Module zusätzlich gebucht werden, sofern ausreichend Kapazitäten am jeweiligen Standort vorhanden sind.

Kurzfristige Anmeldungen für die Ferienbetreuung (nach der Anmeldefrist) sind nicht möglich.

4.3.2 Abmeldungen

Abmeldungen einzelner Module aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen müssen bei den jeweiligen Standorten telefonisch oder via SMS bis spätestens um 11.00 Uhr (bzw. 08.00 Uhr bei Ferienbetreuung) des betreffenden Tages gemeldet werden. Die Abmeldung wird bestätigt.

Eine Abmeldung hat keine Reduktion der Kosten zur Folge und kann auch nicht zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei einer langen andauernden Erkrankung kann die Leitung familienergänzende Betreuung die Kosten auf Antrag ab dem 31. Krankheitstag erlassen, wobei dann der Betreuungsplatz nicht mehr garantiert werden kann.

Abmeldungen nach der Anmeldefrist für die Ferienbetreuung haben keine Reduktion der Kosten zur Folge.

4.4 Tarife, Verrechnung und Rechnungsstellung

Die Tarife sind in der Verordnung zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Münchenstein definiert.

Die gebuchten Module 1, 2 und 3 werden monatlich in Rechnung gestellt. Es werden 38 Wochen in 12 Monatsrechnungen gestellt.

Zusätzlich besuchte Module werden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

Die Ferienbetreuungen werden im Folgemonat in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Münchenstein. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

4.5 Kündigung

Die Anmeldung für die Schulergänzende Betreuung gilt jeweils bis Ende Schuljahr. Eine Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur möglich bei Verlust der Erwerbstätigkeit oder bei einer Reduktion des Arbeitspensums, bei Wegzug aus der Gemeinde Münchenstein oder wenn die Schulpflicht des Kindes in Münchenstein entfällt.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist nur zum Monatsende möglich. Bei Unklarheiten entscheidet die Leitung familienergänzende Betreuung abschließend.

Betreuungsvereinbarungen aufgrund von familienstützenden Maßnahmen werden mit den zuständigen Instanzen individuell geregelt.

4.6 Ausschluss

Die Leitung familienergänzende Betreuung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitenden der Schulergänzenden Betreuung und den Erziehungsberechtigten gestört ist, offene Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurden oder Umstände vorliegen, die den Verbleib des Kindes in der Betreuung nicht mehr erlauben.

Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können einen temporären oder dauerhaften Ausschluss des Kindes zur Folge haben. Die Leitung familienergänzende Betreuung entscheidet abschließend.

4.7 Hausordnung

Jeder Standort der Schulergänzenden Betreuung hat eine eigene Hausordnung. Bei Angeboten, welche sich auf einem Schulhausareal befinden, besteht eine Grundschulordnung der Schule. Diese ist Grundlage für die Hausordnung.

4.8 Aufsichtspflicht

Die jeweiligen Betreuungsmitarbeitenden betreuen und beaufsichtigen die Kinder innerhalb der angemeldeten Module. Während der Betreuungszeit dürfen die Kinder die Schulergänzende

Betreuung nur nach bestätigter Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsperson verlassen.

4.8.1 Schulweg

Die Aufsichtspflicht auf den Wegen zu und von der Schulergänzenden Betreuung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Ausnahme sind Kinder, für welche eine Begleitung gebucht wurde (siehe Ziffer 3.5).

4.8.2 Abholen von der Schulergänzenden Betreuung

Die Modulzeiten bei der Abholung sind verbindlich.

Wenn das Kind von einer Drittperson abgeholt wird, müssen die Betreuungsmitarbeitenden vorgängig informiert werden.

Nachdem die Erziehungsberechtigten (oder Drittpersonen) ihre Kinder in Empfang genommen haben, sind sie in der Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder. Dies trifft auch dann zu, wenn sich Kinder und Erziehungsberechtigte noch auf dem Areal der Schulergänzenden Betreuung befinden.

Die Standortleitung kann Erziehungsberechtigte jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies für nötig erachtet (z.B. bei Krankheit oder einem Vorfall). Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

4.9 Versicherung und Haftung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschließen. Schäden, die durch die Kinder mutwillig verursacht wurden, sind durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Die Schulergänzende Betreuung verfügt über eine betriebliche Haftpflichtversicherung.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für verlorene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände oder Kleider.

4.10 Krankheit und Unfall

Kranke Kinder dürfen die Schulergänzende Betreuung nicht besuchen, da einerseits die benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und andererseits die anderen Kinder vor einer Ansteckung geschützt werden sollen.

Gemäß den *"Richtlinien über den Besuch der Schule, des Kindergartens und der Kindertagesstätte (KiTa) bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall"* (Kanton Basel-Landschaft | Schulgesundheitskommission und Kanton Basel-Stadt | Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) sind für den Besuch der Schulergänzenden Betreuung der Krankheitszustand sowie die Beurteilung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt maßgebend.

Nach einer Erkrankung muss das Kind bei der Rückkehr in die Schulergänzende Betreuung **mindestens einen Tag (24 Stunden) fieberfrei** sein (ohne die Verabreichung von fiebersenkenden Medikamenten).

Kinder mit Bewegungseinschränkung (Gips, Verband und ähnliches) die durch einen Unfall verursacht wurden, dürfen die Schulergänzende Betreuung nur nach Rücksprache mit der Standortleitung besuchen.

Über Allergien oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes ist auf dem Anmeldeformular zu informieren. Sie sind mittels Arztzeugnis zu belegen.

Erziehungsberechtigte müssen dafür besorgt sein, ihr Kind im Bedarfsfall jederzeit abholen zu können.

Bei Notfällen wendet sich die Standortleitung an die Kinderärztin/den Kinderarzt oder direkt an den Notruf. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich orientiert.

4.11 Räumlichkeiten, Infrastruktur und Umgebung

Für die Schulergänzende Betreuung stehen eigene Räume in den Schuleinheiten oder in unmittelbarer Nähe zu den Schuleinheiten zur Verfügung. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben und Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten an. Die Infrastruktur ermöglicht es den Kindern, eigenaktiv zu sein. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden. Die Innen- und Aussenräume entsprechen mindestens den Bewilligungsvoraussetzungen des Kantons Basel-Landschaft.

4.12 Verpflegung

Beim Modul 1 wird das Mittagessen angeboten, es besteht immer mindestens aus einem Salat oder einer Suppe und einem Hauptgang. Im Modul 2 wird eine kleine Zwischenmahlzeit (Zvieri) angeboten und im Modul Ferienbetreuung ein Frühstück.

Bei der Verpflegung werden Allergien der Kinder berücksichtigt und verschiedene Religionen und deren Prinzipien respektiert. Es können jedoch keine individuell unterschiedlichen Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen zubereitet werden.

Die Getränke (Wasser und Tee) stehen den Kindern jederzeit zur Verfügung.

4.13 Sicherheit

Die Räumlichkeiten der Schulergänzenden Betreuung werden regelmäßig durch die kantonalen Aufsichtsbehörden des Kantons Basel-Landschaft hinsichtlich Sicherheit überprüft.

Richtlinien, Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im Sicherheitskonzept, bzw. im Hygienekonzept festgehalten. Jede Betreuungsperson am jeweiligen Standort hat Zugang zu einer Liste, welche die Nummern des Hausarztes und der Erziehungsberechtigten sowie den angegebenen Notfallnummern enthalten. Die feuer- und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

4.14 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der Schulergänzenden Betreuung sind verpflichtet, Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. Zum Wohle des Kindes arbeitet die Schulergänzende Betreuung unter Einhaltung des Datenschutzes mit den Schulleitungen, den Lehrpersonen und den Schulsozialarbeitenden zusammen. An die Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach Vertragsende gebunden.

4.15 Fotos und Video

Fotos aus dem Betreuungsalltag werden insbesondere für die Gestaltung von internen Plakaten verwendet. Damit der Persönlichkeitsschutz der Kinder gewährleistet werden kann, werden Fotos ausschließlich mit der hauseigenen Kamera, bzw. Speichermedien gemacht.

Fotos von Anlässen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden, sofern einzelne Personen nicht erkennbar sind. Sind einzelne Personen erkennbar, wird die Erlaubnis zur Verwendung der Bilder eingeholt.

Aufnahmen mit jeder Form von Speichermedien durch Kinder oder Erziehungsberechtigte sind nicht erlaubt.